

Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

### Urteil

3 A 219/19

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 412/19 DE10 DE N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7843928-224 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren  
(Dublin, Italien)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 21. Oktober 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Struckmeier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 17.2019 wird aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Gerichtskosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin ist eritreische Staatsangehöriger, tigrinischer Volks- und christlich-evangelischen Glaubens. Sie wurde am [REDACTED] 5.2019 in der Bundesrepublik Deutschland geboren und ist das Kind von Frau [REDACTED] die sie allein erzieht und deren Klage gegen den Dublin-Bescheid erfolgreich war.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 7.2019 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und ordnete ihre Abschiebung nach Italien an. In diesem Bescheid wurde weiterhin geregelt, dass das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet wird.

Gegen den am [REDACTED] 7.2019 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 16.7.2019 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass das Asylsystem in Italien an systemischen Schwachstellen leide. Die Klägerin würde bei einer Rückkehr nach Italien als vulnerable Person in eine wirtschaftlich und sozial aussichtslose Situation geraten, in der sie auch auf längere Sicht von Obdachlosigkeit, wirtschaftlicher Verelendung und sozialer Perspektivlosigkeit konkret bedroht sei. Die Klägerin sei aufgrund ihrer Minderjährigkeit besonders schutzbedürftig. Im Übrigen sei auch ihre Mutter vulnerabel.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom [REDACTED] 7.2019, zugestellt am [REDACTED] 7.2019, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheides.

Durch Beschluss vom 23.7.2019 (3 B 220/19) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20.08.2019, die Beklagte mit allgemeiner Prozessklärung vom 27.06.2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten sowie die den Beteiligten bekannt gegebene Liste der Erkenntnismittel verwiesen

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden darf (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO), hat teilweise Erfolg.

Sie ist zulässig, allerdings nur in Form der Anfechtungsklage. Diese allein statthafte Klageart nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO (vgl. BVerwG, Urteile vom 09.08.2016 - 1 C 6.16 -, juris, Rn. 9, und vom 27.10.2015 - 1 C 32.14 -, juris, Rn. 13 ff.) ist anhängig gemacht worden. Wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt, hat ihn das Bundesamt in der Sache noch gar nicht geprüft, so dass eine Verpflichtungsklage auf Feststellung eines bestimmten Schutzstatus nicht zulässig wäre. Dies würde die dem Bundesamt zugewiesene Gestaltungsmöglichkeit, einen Asylantrag nach sachlicher Prüfung als offensichtlich unbegründet abzulehnen unterlaufen (vgl. Bay.VGH, U.v.13.10.2016, Az. 20 B 14.30212).

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 7.7.2019 ist nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1, 2 Hs. AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig liegen nicht vor.

Auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG lässt sich die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig im Fall der Klägerin nicht stützen. Die Zuständigkeitszuweisung nach Italien widerspricht dem Kindeswohl jedenfalls dann, wenn deswegen eine gemeinsame Überstellung von Eltern und Kind aus rechtlichen Gründen für einen nicht absehbaren Zeitraum nicht möglich ist. Der von Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO bezweckte Gleichlauf der Asylzuständigkeit kann dann gerade nicht realisiert werden.

Vorliegend gehören die fünf Monate alte Klägerin und ihre *Mutter* dem vulnerablen Personenkreis an. Sie wäre in Italien auf sich allein gestellt. Jedoch dürfen besonders schutzwürdige Personengruppen, wie etwa Familien bzw. – wie hier Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, nicht nach Italien abgeschoben werden, wenn nicht die italienischen Behörden im Einzelfall konkret-individuelle Zusicherungen geben (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 732/14 -, juris, Rn. 16; Beschluss vom 29.08.2017 - 2 BvR 863/17 -, juris, Rn. 16 ff.). Eine alleinerziehende Mutter mit einem Kleinkind vermag sich nicht wie alleinstehende gesunde Antragsteller oder Antragstellerinnen in einer ihr fremden Umgebung unter den erschwerten Bedingungen in Italien „durchzuschlagen“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.08.2017, a. a. O., Rn. 17 f.).

Die schweizerische Flüchtlingshilfe hat in ihrem Bericht vom 8.5.2019 zur aktuellen Situation für Asylsuchende in Italien darauf hingewiesen, dass sich die Situation in Italien für anerkannte Schutzberechtigte erheblich verschlechtert habe. Der Mangel an medizinischem und psychologischem (Fach-)Personal erlaube weder die Identifizierung vulnerabler Personen noch deren angemessene Betreuung und Behandlung. Der Zugang zu adäquater medizinischer und psychologischer Versorgung gemäß den rechtlichen Vorgaben sei in Italien nicht sichergestellt.

Die Aufnahmebedingungen würden nicht den rechtlich vorgegebenen Mindeststandards entsprechen. Das Salvini-Gesetz, das am 5. Oktober 2018 vorübergehend als Dekret in Kraft getreten und am 1. Dezember 2018 in der italienischen Gesetzgebung aufgenommen worden sei, mache es den italienischen Behörden unmöglich, Garantien abzugeben. Ohne den Erhalt entsprechender Garantien sei die Überstellung von Familien nach Italien nicht rechtmässig.

Angesichts dieser aktuellen Entwicklungen in Italien droht jedenfalls der Klägerin als vulnerabler Person eine Verletzung von Art. 4 der EU-GR-Charta. Die anzunehmende Gleichgültigkeit der italienischen Behörden hat zur Folge, dass die Klägerin als vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

Die Zuständigkeit für den Asylantrag des nachgeborenen Kindes verbleibt dann bei dem Mitgliedstaat seiner Geburt bzw. des Aufenthalts seines sorgeberechtigten Elternteils. In seiner solchen Fallkonstellation ist der Asylantrag des nachgeborenen Kindes nicht gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Das Gerichtsverfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Struckmeier

Beglaubigt  
Braunschweig, 21.10.2019

- elektronisch signiert -  
Drößler  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle